



Grenzüberschreitender Zugang zu elektronischen Beweismitteln („E-Evidence“)

Kommission legt Mandate für Verhandlungen mit den USA und dem Europarat vor

Die Europäische Kommission hat am 17.04.2018 das sog. „Paket zu elektronischen Beweismitteln (E-Evidence)“ vorgeschlagen, das Folgendes umfasst:

- den Verordnungsvorschlag (KOM (2018) 225) über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und
- einen Richtlinienvorschlag (KOM (2018) 226) zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren.

I. Europäisches Paket zu elektronischen Beweismitteln

Die Vorschläge sind grundsätzlich voneinander unabhängig, spielen aber dennoch zusammen (zu diesen Vorschlägen siehe auch EU-Wochenberichte Nr. 35-2018 vom 15.10.2018, Nr. 42-2018 vom 10.12.2018 und Nr. 43-2018 vom 17.12.2018). Ziel der Vorschläge ist die Einführung Europäischer Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen, mit denen elektronische Beweismittel (u. a. E-Mails, Textnachrichten, Fotos und Videos) in einem anderen Hoheitsgebiet bei einem Diensteanbieter ohne Einschaltung der dort zuständigen Behörden eingeholt und gesichert werden können. Der Diensteanbieter hat gemäß dem Verordnungsvorschlag die Daten innerhalb von zehn Tagen, in Notfällen sogar in sechs Stunden, herauszugeben. Mit der Sicherungsanordnung können die Daten zunächst für 60 Tage gesichert werden.

Zum Verordnungsentwurf wurde auf dem Justizrat im Dezember 2018 eine allgemeine Ausrichtung im Rat erzielt. Der von der österreichischen Ratspräsidentschaft vorgelegte Kompromissvorschlag wurde im Rat mit Mehrheitsbeschluss gegen die Stimmen von sieben Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland, Niederlande und Finnland) angenommen. In dem Kompromisstext wird ein Notifizierungssystem für Inhaltsdaten (alle in einem digitalen Format gespeicherten Daten

wie Text, Sprache, Videos, Bilder und Tonaufzeichnung) für die Fälle eingeführt (Art. 7a n.F.), in denen die Anordnungsbehörde annimmt, dass die Person, deren Daten angefordert werden, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (d. h. grenzüberschreitender Sachverhalt). Mit der Notifizierung wird der Vollstreckungsstaat – zum gleichen Zeitpunkt wie der Diensteanbieter – informiert und kann ggf. darauf hinweisen, dass die angeforderten Daten durch Immunitäten und Vorrechte oder durch Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Meinungsfreiheit/Pressefreiheit geschützt sind oder dass die Offenlegung der betreffenden Daten seine grundlegenden Interessen beeinträchtigen würde. Die Anordnungsbehörde soll sodann diese Umstände entsprechend ihres eigenen nationalen Rechts berücksichtigen und die Anordnung ggf. abändern oder zurückziehen. Der Anordnungsstaat behält damit die Letztentscheidungsbefugnis über die Herausgabeanordnung; der notifizierte Mitgliedstaat hat in Einzelfällen nicht die Möglichkeit, einer Anordnung verbindlich zu widersprechen.

Die Bundesregierung hatte bis zuletzt für eine noch stärkere Einbindung des notifizierten Mitgliedstaats plädiert (u. a. auch die Möglichkeit des Widerspruchs), insbesondere auch für eine Erstreckung des Notifizierungsverfahrens auf Transaktionsdaten. Zudem kritisiert die Bundesregierung auch den nicht ausreichenden Rechtsschutz des Betroffenen sowie die fehlende ausdrückliche Verpflichtung zur Wahrung der Grundrechte gemäß EU-Grundrechtecharta sowohl für den Anordnungsstaat als auch für den Vollstreckungsstaat.

Das Europäische Parlament ist hingegen mit seinen Beratungen noch nicht so weit fortgeschritten. Zuletzt gab es Ende November 2018 eine öffentliche Expertenanhörung zu diesem Dossier im Ausschuss für bürgerliche



Freiheiten, Justiz und Inneres (*LIBE*) des Europäischen Parlaments (siehe dazu EU-Wochenbericht Nr. 42/2018 vom 10.12.2018). Zudem hat Berichterstatterin MdEP Birgit Sippel (aus NRW) am 07.12.2018 ein Arbeitspapier zum Verordnungsvorschlag veröffentlicht. Hauptziel ist die Einführung einer Reihe von Diskussionspunkten, die mittels themenspezifischer weiterer Arbeitspapiere weiterverfolgt werden sollen. Die Berichterstatterin will damit einen Beitrag im Hinblick auf die weiteren Fragestellungen dieses Dossiers im Parlament leisten. Zugleich wird damit aber auch darauf hingewiesen, dass bis zur nächsten Wahl des Europaparlaments kein verbindlicher Bericht vorgelegt werden wird. MdEP Sippel stellte ihr Arbeitspapier in der Sitzung des LIBE-Ausschusses am 07.02.2019 vor. Sie ging zunächst auf die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage des Art. 82 AEUV ein. Diese werde von der Kommission vorwiegend sehr weit ausgelegt. Denn Art. 82 AEUV befasse sich mit der Zusammenarbeit in Strafsachen, dabei mit der Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen. Es ginge dabei bisher um die Zusammenarbeit zweier Justizbehörden und nicht wie im Vorschlag der Kommission um die Zusammenarbeit von Justizbehörden und Diensteanbietern. Weiterhin überzeuge das Argument nicht, dass die Justizbehörden bei Problemen einbezogen würden. Insgesamt sei eine stärkere Einbindung eines zweiten Mitgliedstaats wichtig. Auch die Möglichkeit, einen Widerspruch zu erteilen, sollte gegeben werden. Auch im Rat zeige sich, dass es Unstimmigkeiten gebe. Acht Mitgliedstaaten hätten gegen die allgemeine Ausrichtung gestimmt. Dies habe auch daran gelegen, dass die Einbeziehung eines zweiten Mitgliedstaates nicht gegeben sei. Des Weiteren erläuterte MdEP Sippel, dass bei der praktischen Durchführbarkeit erhebliche Probleme gesehen würden. Es sei fraglich, wie die Daten durch verlässliche Kanäle übermittelt werden könnten. Gerade die KMU bräuchten klare Rechtsvorlagen und müssten darüber informiert werden, wie ihre Kosten erstattet würden und welche Kosten zu erwarten sind. Besonders problematisch sei zudem, dass Drittanbieter Grundrechte prüfen müssten. Dies sei gerade auch deswegen problematisch, da diese Anbieter oft keine Informationen über die Ermittlungen hätten und es auch viele unterschiedliche

Strafrechtssysteme in den Mitgliedstaaten gebe. Es sei als problematisch anzusehen, ob die Anbieter überhaupt eine Überprüfung durchführen könnten. Auch vor diesem Hintergrund sei die Einbindung eines zweiten Mitgliedstaates nötig. Man brauche zwar Instrumente, die einen schnellen Zugriff auf Daten ermöglichen, aber es sei ein Vorschlag nötig, der einer gerichtlichen Überprüfung standhielte und der den Schutz der Grundrechte beachte.

Aus diesem Grunde sei es erforderlich, sich sorgfältig mit Detailfragen zu beschäftigen und diese in den Arbeitsdokumenten zu problematisieren. In der LIBE-Sitzung wurden noch zwei weitere Arbeitspapiere der Schattenberichterstatter MdEP Nuno Melo (EVP) und MdEP Daniel Dalton (Europäische Konservative und Reformen EKR) vorgestellt. MdEP Melo beschäftigt sich in seinem Papier mit Fragestellungen des Anwendungsbereichs des Verordnungsvorschlags sowie dem Verhältnis zu bereits bestehenden europäischen Instrumenten. MdEP Dalton analysiert in seinem Papier die Rolle der Diensteanbieter.

Der Richtlinienvorschlag des Pakets wird zurzeit noch in der Ratsarbeitsgruppe „Copen“ (strafrechtliche Zusammenarbeit) beraten. Die rumänische Ratspräsidentschaft strebt eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie für den Justizrat im Juni an, ggf. bereits für den Justizrat im März 2019.

II. Aushandlung internationaler Übereinkünfte über elektronische Beweismittel

Am 05.02.2019 hat die Kommission die Empfehlung ausgesprochen, in zwei Fällen Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln aufzunehmen. Ein Verhandlungsmandat, das durch die Kommission vorgelegt wurde, soll für Verhandlungen mit den USA gelten, das zweite Verhandlungsmandat betrifft das Zweite Zusatzprotokoll zum „Budapester“ Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität. Eine gleichzeitige Verhandlung der beiden Mandate erscheint dabei sinnvoll, da in beiden Mandaten häufig verwandte Bereiche angesprochen werden.



Beide Mandate enthalten spezielle Garantien für den Datenschutz, den Schutz der Privatsphäre und die Verfahrensrechte von Personen. Die beiden Verhandlungsmandate haben eine große Bedeutung für die strafrechtliche Ermittlung und das Erheben von Beweismitteln. Denn für immer mehr strafrechtliche Ermittlungen ist es notwendig, auf elektronische Beweismittel wie beispielsweise E-Mails oder in der Cloud gespeicherte Dokumente zuzugreifen. Mit den neuen Vorschriften der Kommission von April 2018 (siehe Teil I) soll es den Polizei- und Justizbehörden innereuropäisch erleichtert werden, Spuren online und über die Grenzen zu verfolgen. Diese neuen Vorschriften sollen durch die Verhandlungsmandate ergänzt werden. Dies ist notwendig, da die Online-Diensteanbieter ihren Sitz häufig außerhalb der Union haben.

Die Kommissarin für Justiz der Europäischen Kommission, Věra Jourová, betonte, dass mit den Verhandlungsmandaten die Sicherheit in der Union verbessert werde und gleichzeitig die Daten und Verfahrensgarantien der Bürger der Union geschützt würden.

1. Verhandlungsmandat für EU-US Abkommen zu E-Evidence

Seit 2010 ist zwischen der Union und den USA ein Abkommen zur gegenseitigen Rechtshilfe (MLA - mutual legal assistance) in Kraft. Allerdings dürfen die Ersuchen auf Grundlage des US-Rechts nicht immer direkt beantwortet werden und eine Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Online-Diensteanbietern ist freiwillig. Diese Hemmnisse sollen durch das vorgeschlagene Verhandlungsmandat abgeschafft werden. Vor allem soll ein zeitnaher Zugang sowohl der Behörden der Union als auch der amerikanischen Behörden zu elektronischen Beweismitteln gewährleistet werden. Derzeit beträgt die Frist für eine Bereitstellung durchschnittlich zehn Monate. Durch ein mögliches Abkommen solle eine Verkürzung dieser Frist auf zehn Tage angestrebt werden. Weiterhin soll durch die Festlegung von Definitionen und der Präzisierung von rechtlichen Pflichten und Rechten eine Rechtskollision vermieden werden. Ebenso soll der Schutz der Grundrechte, der Privatsphäre und des Datenschutzes garantiert werden.

Dabei soll unter anderem sichergestellt werden, dass ein Schutz im Einklang mit der EU-Grundrechte-Charta, den allgemeinen Prinzipien des Unionsrechts sowie der relevanten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gewährleistet wird.

2. Verhandlungsmandat zum Zweiten Zusatzprotokoll zum „Budapester“ Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität

Das Budapester Übereinkommen bildet einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit mehr als 60 Ländern. Es ist zentrale Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Computerkriminalität, beispielsweise bei Urheberrechtsverletzungen. Dabei sind Teile des Strafrechts im Bereich der Cyberkriminalität harmonisiert sowie strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen geschaffen, um Ermittlungen in diesem Bereich zu erleichtern. Es bestehen aber derzeit Schwierigkeiten, den Strafverfolgungsbehörden elektronische Beweismittel zugänglich zu machen. Das zweite Zusatzprotokoll soll den Zugang zu elektronischen Beweismitteln durch verbesserte Rechtshilfe und die gemeinsame Durchführung von Ermittlungen ermöglichen und so die internationale Zusammenarbeit verstärken. Die Verhandlungen über das Zweite Zusatzprotokoll haben bereits im Juni 2017 begonnen und sollen bis zum Dezember dieses Jahres abgeschlossen werden. Die Union soll an den Verhandlungen nun teilnehmen, da das Zweite Zusatzprotokoll auch für zukünftige und bestehende Unionsregelungen von Bedeutung ist. Ziel des Zusatzprotokolls ist es, die direkte Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Diensteanbietern in anderen Rechtsräumen zu ermöglichen und gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden. Ebenso wie bei dem Verhandlungsmandat mit den USA liegt auch hier ein Fokus auf der Schaffung strenger Garantien für den Schutz personenbezogener Daten. So soll auch hier der Einklang mit der Grundrechte-Charta, den allgemeinen Prinzipien des Unionsrechts sowie der relevanten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sichergestellt werden, um die Rechte der Bürger zu schützen.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Die beiden Verhandlungsmandate müssen nun noch vom Rat genehmigt werden. Der Rat fasst einen förmlichen Beschluss, um die Kommission zur Aufnahme der Verhandlungen zu ermächtigen. Diese müssen dann im Einklang mit den in dem Mandat festgelegten Verhandlungsrichtlinien durchgeführt werden. Das Parlament wird über den Verlauf der Verhandlungen und deren Abschluss informiert und auch vom Rat mit in den Prozess einbezogen. Eine förmliche weitere Rolle kommt dem Parlament allerdings nicht zu.

Weiterführende Informationen:

Arbeitspapier MdEP Birgit Sippel (de):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-631.925+02+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>

Abrufmöglichkeit der weiteren Arbeitspapiere:

[http://www.emeeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201902/LIBE/LIBE\(2019\)0207_1/sitt-9342487](http://www.emeeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201902/LIBE/LIBE(2019)0207_1/sitt-9342487)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission (de)

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-843_de.htm

Verhandlungsmandat USA

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-863_en.htm

Verhandlungsmandat Zweites Protokoll zum
Budapester Übereinkommen

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-865_en.htm